

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013

Hinter dem Titel Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) verbergen sich einige wichtige Neuerungen im GmbH-Recht. Nach den Materialien zum GesRÄG ist Ziel des Gesetzes die Anzahl der GmbH-Gründungen zu steigern. Verwirklicht soll dies durch die Absenkung des Mindeststammkapitals und die Reduktion der Gründungskosten werden.

Im Gegensatz zu Deutschland mit seiner „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ kommt es in Österreich nicht zu einer zweiten GmbH-Type, nämlich einer „GmbH light“. Die Mindeststammkapitalschwelle im GmbHG wird generell gesenkt ohne dadurch verschiedene GmbH Typen zu schaffen. Das GesRÄG ermöglicht nicht nur die Neugründung einer GmbH mit einem Mindeststammkapital von bloß EUR 10.000, sondern auch die Herabsetzung des Stammkapitals einer bereits bestehenden GmbH auf die vorerwähnten EUR 10.000.

Die gesetzlichen Änderungen treten überwiegend mit 1.7.2013 in Kraft.

Im Folgenden werden wesentliche Alt- den Neu-Regelungen gegenübergestellt.

GmbH Alt	GmbH Neu
Das Mindeststammkapital beträgt EUR 35.000, davon sind mindestens EUR 17.500 bar zu leisten.	Das Mindeststammkapital beträgt EUR 10.000, davon sind mindestens EUR 5.000 bar zu leisten.
Die Herabsetzung des Stammkapitals unter EUR 35.000 ist unzulässig.	Die Herabsetzung bis auf EUR 10.000 ist auch für vor dem Inkrafttreten der Reform gegründete GmbHs zulässig.
Die Anzeige der Gründung einer GmbH ist in der Ediktsdatei des BMJ und im Amtsblatt der Wiener Zeitung vorzunehmen (Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt um EUR 150).	Die Gründungsanzeige ist nur in der Ediktsdatei des BMJ zu veröffentlichen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages muss etwa weiterhin im Amtsblatt veröffentlicht werden.
Der Geschäftsführer ist zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Verletzt der Geschäftsführer die Einberufungspflicht, so richtet sich seine Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft nach § 25 GmbHG.	Die Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung einer Generalversammlung besteht, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Kennzahlen des § 22 Abs. 1 Z 1 URG erreicht wurden (Eigenmittelquote unter 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer über 15 J). Verletzt der Geschäftsführer die Einberufungspflicht, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft nach § 25 GmbHG.
Bei Zahlungsunfähigkeit einer GmbH trifft die organschaftlichen Vertreter (Geschäftsführer) die Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; bei Führungslosigkeit müssen vor Antragstellung grundsätzlich vertretungsbefugte Organe neu bestellt werden. Fehlt es einer jur. Person an kostendeckendem Vermögen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind nicht nur die organschaftlichen Vertreter sondern auch jener Gesellschafter, der einen Anteil von mehr als 50% an der Gesellschaft hält, zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet (§ 72 d IO).	Bei Zahlungsunfähigkeit oder einer insolvenzrechtlichen Überschuldung einer führungslosen GmbH (keine organschaftlichen Vertreter), trifft die Verpflichtung zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den Gesellschafter, der mehr als 50% des Stammkapitals hält. Ansonsten gilt das für die „GmbH Alt“ Gesagte.
Die Kosten für den Notariatsakt zur Errichtung eines Gesellschaftsvertrags hängen vom Nennbetrag des Stammkapitals ab (bei einem Mindeststammkapital von EUR 35.000 betragen die Kosten für den Notariatsakt EUR 1.092,70 exkl. USt).	Die Kosten für den Notariatsakt zur Errichtung eines Gesellschaftsvertrags hängen vom Nennbetrag des Stammkapitals ab (bei einem Mindeststammkapital von EUR 10.000 betragen die Kosten für den Notariatsakt EUR 569,90 exkl. USt). Bei Gründung einer GmbH durch eine natürliche Person mit

	<p>einem Stammkapital unter EUR 35.000 kommt bei einer dem Notar zur Verfügung gestellten Errichtungserklärung, die über einen bestimmten Mindestinhalt nicht hinausgeht und der Erfüllung der Voraussetzungen des Neugründungsförderungsgesetzes eine reduzierte Bemessungsgrundlage von bloß EUR 1.000 zur Anwendung, was die Kosten des Notars weiter verringert. Errichtungserklärungen mit dem im Gesetz angesprochenen Mindestinhalt (§ 4 Abs 1 GmbHG) sind in Österreich nicht die Regel. Typische Errichtungserklärung enthalten etwa auch Regelungen zur Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, über ein abweichendes Wirtschaftsjahr oder die Gewinnverteilung, um nur einige zu nennen. Es ist daher durchaus fraglich, ob man mit dem Mindestinhalt einer Errichtungserklärung glücklich wird.</p>
<p>Die Mindestkörperschaftssteuer (Mindest-KöSt) knüpft an das Mindeststammkapital von EUR 35.000 an und beträgt pro Kalendervierteljahr EUR 437,50 (in den ersten vier Kalendervierteljahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht beträgt die Mindest-KöSt EUR 273 pro Kalendervierteljahr).</p>	<p>Die Mindest-KöSt knüpft nunmehr an das verringerte Mindeststammkapital von EUR 10.000 an und beträgt pro Kalendervierteljahr EUR 125. Bereits vor dem 1.7.2013 erlassene Vorauszahlungsbescheide werden nicht geändert – ein Ausgleich erfolgt im Rahmen der Veranlagung. Die Regelung über die reduzierte Mindest-KöSt von EUR 273 pro Kalendervierteljahr läuft aus.</p>

Grundsätzlich gilt bei Kapitalgesellschaften, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur diese mit dem Gesellschaftsvermögen und nicht auch der einzelne Gesellschafter persönlich haftet („Trennungsprinzip“). Der Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter ist mit der Aufbringung eines angemessenen Haftungsfonds zugunsten des Gläubigerschutzes verbunden.

Mit der Herabsetzung des Mindeststammkapitals von EUR 35.000 auf EUR 10.000 stellt sich nun aber verstärkt die viel diskutierte Frage, ob die Gesellschafter für den Fall einer Insolvenz wegen qualifizierter Unterkapitalisierung haften und in diesem Fall das Trennungsprinzip aufgehoben werden soll („Durchgriffshaftung“).

Eine qualifizierte Unterkapitalisierung ist dann anzunehmen ist, wenn eine eindeutig und für Insider klar erkennbar unzureichende Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft vorliegt, die einen Misserfolg zu Lasten der Gläubiger bei normalem Geschäftsverlauf mit hoher, das gewöhnliche Geschäftsrisiko deutlich übersteigender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Soweit ersichtlich hat sich der OGH aber bisher noch nicht mit Details dieser Haftung auseinandergesetzt. So ist beispielsweise weder geklärt, ob die Gesellschafter verschuldensunabhängig schon bei einem faktischen Missverhältnis zwischen dem vorhandenen und dem für die konkrete Gesellschaft erforderlichen Kapital haften noch ob der Haftungsumfang unbeschränkt oder durch die Höhe der Differenz des erforderlichen und des tatsächlichen Kapitals gedeckelt ist.

Angesichts der Anerkennung einer persönlichen Haftung der Gesellschafter für den Fall der qualifizierten Unterkapitalisierung der Gesellschaft ist Vorsicht bei der Entscheidung über die Höhe des der Gesellschaft gewidmeten Kapitals, sei in der Form von Stammkapital oder anderer Art (etwa nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss) geboten.

Mag. Andreas Edlinger LL.M.
Mag. Marija Križanac

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie Mag. Andreas Edlinger LL.M., Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH, per Telefon (+43 1 401170), Fax (+43 1 40117 -40) oder email (edlinger@gpp.at).